

# **Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland –Wolgast**

## **Abwassersatzung**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBL. M-V S. 640) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Januar 2004 (GVOBL. M-V S. 2) zuletzt geändert durch Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBL. M-V S. 640) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 31. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist, öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung für das auf seinem Gebiet anfallende Abwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält er folgende öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung:
  - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage),
  - b) eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage),
  - c) zwei öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasseranlage), unterschieden nach den Entsorgungsbereichen
    - aa) Wolgast und
    - bb) Lassan.
  - d) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennverfahren.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband oder dessen Beauftragter.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage) umfasst die Klär- und Pumpwerke sowie die Schmutzwassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis zur Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses. Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung der Schmutzwässer und Schlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben. Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Niederschlagswassersammelleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen bis zur Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses sowie die Regenwasserrückhaltebecken.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(6) Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gehören auch die von Dritten hergestellten Anlagen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzten Böden unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

(3) Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwendung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie die Einleitung und Behandlung in der dezentralen Schmutzwasseranlage.

(5) Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt am Grundstücksanschluss und endet am jeweiligen Gebäude. Bestandteile sind auch alle daran angeschlossenen Nebenanlagen.

(6) Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist der Leitungsteil zwischen der Hauptsammelleitung und der Grundstücksgrenze, einschließlich des Revisionsschachtes und des Anschlussstutzens in der Hauptleitung. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Grundstücksanschluss der Leitungsteil zwischen Hauptsammelleitung und Grenze der privaten Straße, des Weges, Platzes oder Grundstückes.

(7) Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte, Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Sammelgruben.

(9) Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(10) Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Anschlussberechtigte, deren Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

## § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige Schmutz- bzw. Niederschlagswasseranlage vorhanden ist.  
Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss verweigern. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Einrichtung in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen.  
Wenn nicht anders vom Zweckverband bestimmt, gilt als Rückstauenebene die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik) gegen Rückstau gesichert sein. Die dazu erforderlichen Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.  
Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der zentralen Abwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen.

## § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
  2. die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
  3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
  4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann der ZV die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung untersagen, oder von einer Vorbehandlung oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latizes,
2. Schlämme von Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, (z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, Bilgenwasser), soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden, Emulsion von Mineralölprodukten, (z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer), Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden.
6. Problemstoffe und -chemikalien enthaltene Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
7. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
8. Abwasser, das in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nachhaltig belästigende Gase auftreten lässt,
9. Abwässer und Schlämme aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden.
10. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
11. Silagewasser,

12. Grund-, Drain- und Kühlwasser,

13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,

14. radioaktive Abwässer.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Zweckverband erteilt wird.

- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung ist nicht erlaubt.
- (4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken zu vermeiden.  
Reicht die öffentliche Einrichtung für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann der ZV die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.  
Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung trägt.
- (5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Schmutzwassers sind die Grenzwerte gemäß Anlage 1 dieser Satzung einzuhalten.  
Für die Einhaltung der Grenzwerte ist die nicht absetzbare Probe maßgebend. Zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden.
- (6) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung, können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.  
Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des ZV, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 nur durch eine

Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## § 6

### Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung unmittelbar an die bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anschließen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,

2. wenn es hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das

a) den Untergrund verunreinigt oder

b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder

c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,

3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige Sammelleitung vorhanden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und länger als 3 Monate an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Zweckverbandes an eine in der Nähe befindliche Sammelleitung anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung, die nicht über einen Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur durch Genehmigung des Zweckverbandes zulässig.

(3) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Einrichtung kein natürliches Gefälle muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.

- (4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.
- (5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (6) Wird die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Zweckverband anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

## **§ 7**

### **Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch einen Grundstücksanschluss in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung einzuleiten. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen in geeignetem Maße das Niederschlagswasser dort versickert werden kann, wo es anfällt (§ 39 (3) LWaG).
- (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 6 Abs. 1 an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, das anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.
- (3) Die zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu benutzen.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, für das Sammeln und Behandeln von Schmutzwasser, nicht hergestellt oder betrieben werden.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Vom Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag befreit werden, wer den Nachweis für die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erbringt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jeder-

zeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossene oder anzuschließende Grundstück ist vom Anschlussberechtigten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu erneuern, zu ändern bzw. zu beseitigen.

(2) Alle Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Grundstücksentwässerungsanlage stehenden Kosten trägt der Anschlussberechtigte.

(4) Die Anschlussberechtigten haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 14 Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Alle Hausanschlussleitungen dürfen nach Herstellung oder Erneuerung nur mit Zustimmung des Zweckverbandes überdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(6) Liegen berechtigte Gründe vor, die eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage in offener Bauweise nicht gestatten bzw. kann nicht eindeutig ausgeschlossen werden, dass Schäden vorliegen, ist der Zweckverband berechtigt, eine zusätzliche innere Untersuchung am Kanalrohr mittels Kamera vorzunehmen. Der dafür erforderliche Mehraufwand ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe durch den Anschlussberechtigten zu erstatten.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband oder eines von ihm beauftragten Dritten in Betrieb genommen und überdeckt werden. Über das Prüfungsergebnis ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt wird dem Anschlussberechtigten ein Abnahmeschein erteilt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Er haftet weiterhin für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- oder Benutzungsrechts entstehen.

(8) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage, einschließlich der daran angeschlossenen Anlagenteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(9) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Zweckverband auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an den öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Der Zweckverband legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich zu entfernen oder wenn der Zweckverband dies in Ausnahmefällen zulässt, wasserdicht zu verschließen.

(10) Der Anschlussberechtigte ist dem Zweckverband auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe (z.B. Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechtes verursacht haben. Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese dem Zweckverband als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(11) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, verursacht und zu vertreten haben.

(12) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden.

(13) Geruchsverschlüsse sind regelmäßig mit Wasser aufzufüllen.

## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder verändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist,

Neben den unter a und b genannten Angaben, sind Angaben über die Zusammensetzung des Abwassers zu treffen, wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit vom Haushaltsabwasser abweichen, zugeführt werden. In diesen Fällen sind weiter Angaben zu treffen über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Erlaubnis und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Erlaubnis des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Der Hausanschluss soll eine lichte Weite von mindestens DN 100 (ausgenommen Druckleitungen) haben. Die Verfüllung der Rohrgräben hat erst nach Abnahme am offenen Graben durch den Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen.  
Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, kann der Zweckverband verlangen, dass der technisch einwandfreie Zustand (gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik) nachgewiesen bzw. hergestellt wird. Der Zweckverband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Änderung des Hausanschlusses erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes herzustellen.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Kleinkläranlagen und Sammelgruben

- (1) Ist kein Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung möglich, richtet sich die Zulassung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Altanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen. Sammelgruben und

- (3) Kleinkläranlagen können, soweit es technisch möglich und sachgerecht ist, als Niederschlagswassersammelanlage genutzt werden.

## **§ 12**

### **Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften**

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 13**

### **Grundstücksanschlüsse**

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung und jede Änderung ist vom Grundstückseigentümer auf einem Vordruck des Zweckverbandes zu beantragen.

(2) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband hat für die tatsächlich entstandenen Kosten, für die Herstellung und für die Beseitigung, gegenüber dem Anschlussberechtigten einen Erstattungsanspruch.

(3) Der Zweckverband bestimmt die Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses sowie die Lage des Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze. Begründete Wünsche der Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dem Revisionsschacht und der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung darf keine Einleitung erfolgen. Der Grundstücksanschluss soll die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderlichen lichten Weite von 150 mm haben (ausgenommen Druckleitungen).

(4) Der Zweckverband kann in begründeten Fällen weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem erstmaligen Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Grundstücksanschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Voraussetzung ist eine dingliche Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem dienenden Grundstück. Der Anschlussberechtigte des dienenden Grundstückes ist gegenüber dem Zweckverband, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, verantwortlich.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann ein gemeinsamer Grundstücksanschluss zugelassen werden, wenn dem keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Voraussetzung ist eine dingliche Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem dienenden Grundstück.

Der Anschlussberechtigte des dienenden Grundstückes ist gegenüber dem Zweckverband, unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, verantwortlich.

## **§ 14**

### **Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und Sammelgruben**

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und Sammelgruben und fährt deren Inhalt ab. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Zufahrt und die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig mitgeteilt. Ein Anspruch des Anschlussberechtigten auf Durchführung der Entsorgung zu einem von ihm bestimmten Termin besteht insoweit nicht.
- (4) Die Abfuhr wird vom Zweckverband oder durch den von ihm beauftragten Abfuhrunternehmer auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt.
- (5) Kleinkläranlagen und Sammelgruben, die nach dieser Satzung außer Betrieb zu setzen sind, werden vor deren Beseitigung oder anderweitigen Nutzung letztmalig durch den Zweckverband beräumt.
- (6) Der Inhalt der Kleinkläranlagen und Sammelgruben geht mit der Annahme in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 15**

### **Betriebsstörungen und Haftung**

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Einrichtungen entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der

öffentlichen Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### **Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.
- (2) Dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.  
Die Grundstückseigentümer werden von der Prüfung möglichst rechtzeitig verständigt. Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (3) Die Anordnungen des Zweckverbandes oder des von ihm Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus kann verlangt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder einer Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Abwasser bedarf auch in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 9 erforderlich ist, der Untersuchung durch den Zweckverband oder dessen beauftragten

Betreiber der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 9. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

- (8) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angabe des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in einem nachweisbar funktionsfähigen Zustand zu halten und dem Zweckverband zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.
- (9) Der Zweckverband bzw. dessen Beauftragter bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (10) Der Zweckverband bzw. dessen Beauftragter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die notwendigen Kosten der Untersuchung des Abwassers in voller Höhe zu erstatten.

## § 17

### Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband oder dem beauftragten Betreiber der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung unverzüglich mitzuteilen, wenn
  1. Hausanschlüsse hergestellt, beseitigt, oder verändert werden müssen,
  2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
  3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
  4. Störungen, die im Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern können, auftreten,
  5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Abs. 1) entfallen,

6. Mängel am Grundstücksanschluss auftreten,
  7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
  8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
  9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften angepasst sind (§ 9 Abs. 7),
  10. der Abbruch von Gebäuden eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (2) § 1 Abs. 2 Buchstabe d) Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
- (3) § 5 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
- (4) § 5 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung betreibt.
- (5) § 5 Abs. 4, 5, 8 und 9 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt bzw. vorgeschriebene Untersuchungen und Vorbehandlungen unterlässt.
- (6) § 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der vom Zweckverband festgelegten Frist an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung anschließt.
- (7) § 7 das Abwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung einleitet, oder auf an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben betreibt.
- (8) § 9 Abs. 1, 2, 5 und 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält, Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch hierfür fachlich geeignete Unternehmer durchführen lässt, die Hausanschlussleitungen ohne

Zustimmung des Zweckverbandes überdeckt oder die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung des Zweckverbandes in Betrieb nimmt.

- (9) § 9 Abs. 9, 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht fristgemäß den veränderten Vorschriften anpasst oder abgeschiedene Stoffe aus Sandfängen und Abscheidern nicht ordnungsgemäß entsorgt.
- (10) § 13 Abs. 1 ohne Genehmigung des Zweckverbandes das Grundstück nicht unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert anschließt.
1. § 16 Abs. 1, 6 und 7 die für die Prüfung der Hausanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
  2. § 16 Abs. 2, 3 und 5 den Beauftragten des Zweckverbandes die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Zweckverbandes oder des von ihm Beauftragten nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich anzeigt.
  3. § 16 Abs. 8 von dem Zweckverband geforderte Probeentnahmestelle und Mess- und Probeentnahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
  4. § 17 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
- (11) Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 6 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung einleitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 19**

### **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Abwasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 23.06.1993, veröffentlicht am 01.08.93, außer Kraft.

Wolgast, 19.06.2006



Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wolgast, 19.06.2006



Der Verbandsvorsteher



## Anlage 1

Einleitungsbedingungen zur Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast

### Allgemeine Parameter

1. Temperatur bis 35 °C
2. ph – Wert, wenigstens 6,5; höchstens 10
3. chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (Analyse nach DIN 38409 – H41) kleiner als 1000 mg/l
4. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Arbeitszeit ( Analyse nach DIN 38409-H9) kleiner als 10 mg/l

### Besondere Parameter

Wenn die zu §7a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergangenen Anhänge zur Rahmen-Abwasser VVV zu den in der Abwasserherkunftsverordnung genannten Bereichen (wassergefährdende Stoffe) Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Maximalwerte.

1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)
  - a) direkt abscheidbar (Analyse nach DIN 38409-H19) kleiner als 100 mg/l  
bzw.
  - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen: gesamt (Analyse nach DIN 38409-H17) kleiner als 250mg/l
2. Kohlenwasserstoffe
  - a) direkt abscheidbar (Analyse nach DIN 38409-H19) kleiner als 10 mg/l  
oder
  - b) gesamt (Analyse nach DIN 38409-H18) kleiner als 20 mg/la) bzw. b.) entsprechend Vorbehandlung nach DIN 1999, Teil 4 Koaleszenzabschreider)
3. Halogenierte organische Verbindungen
  - 3.1 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (bestimmt als AOX, Analyse nach DIN 38409-H14) kleiner als 1 mg/l
  - 3.2 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Analyse nach DIN 38407-F5) kleiner als 0,5 mg/l
4. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (Testverfahren nach DIN 38412-L2) nach entsprechend spezieller Festlegung
5. Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH Analyse nach DIN 38409-H16-2) kleiner als 20 mg/l
6. Stickstoffverbindungen
  - 6.1 Stickstoff gesamt (N) als Summe aus Kjeldahl – Stickstoff NO<sub>2</sub>-N und NO<sub>3</sub>-N, NH<sub>3</sub> -N (Analyse nach DEV H12) kleiner als 100 mg/l
  - 6.2 Nitrit (NO<sub>2</sub>) (Analyse nach DIN 38405-D19) kleiner als 10 mg/l

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 7. Phosphor gesamt (P) (Analyse nach DIN 38405-D11)  | kleiner als 20 mg/l  |
| 8. Weitere Anionen   |                      |
| -Sulfat (SO <sub>4</sub> )   | kleiner als 400 mg/l |
| -Flourid (F)   | kleiner als 40 mg/l  |
| -Cyanid, leicht freisetzbar (CN)   | kleiner als 0,2 mg/l |
| - Cyanid, gesamt (CN)  | kleiner als 5,0 mg/l |
| -Sulfid (S)  | kleiner als 2,0 mg/l |
| 9. Kationen  |                      |
| - Antimon (Sb)   | kleiner als 0,5 mg/l |
| -Arsen (As)  | kleiner als 0,5 mg/l |
| - Barium (Ba)  | kleiner als 5,0 mg/l |
| -Blei (Pb)   | kleiner als 1,0 mg/l |
| - Chrom, gesamt (Cr)   | kleiner als 1,0 mg/l |
| - Chrom, als Chromat (Cr-VI)   | kleiner als 0,2 mg/l |
| -Kupfer (Cu)   | kleiner als 1,0 mg/l |
| -Nickel (Ni)   | kleiner als 1,0 mg/l |
| -Selen (Se)  | kleiner als 2,0 mg/l |
| -Zink (Zn)   | kleiner als 5,0 mg/l |
| -Silber (Ag)   | kleiner als 1,0 mg/l |
| - Zinn (Sn)  | kleiner als 5,0 mg/l |
| - Cadmium (Cd)   | kleiner als 0,5 mg/l |
| -Quecksilber (Hg)  | kleiner als 0,5 mg/l |
| -Cobalt (Co)   | kleiner als 2,0 mg/l |
| 10. Chlorverbindungen  |                      |
| 10.1 Chlorierte Lösungsmittel als Cl   | kleiner als 5,0 mg/l |
| 10.2 freies Chlor  | kleiner als 0,2 mg/l |
| 11. Anionische Tenside (Analyse nach DIN 38409-H23)  | kleiner als 100 mg/l |
| 12. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: z.B. Natriumsulfit, Eisen-(U)-Sulfat, Thiosulfat.  |                      |
| Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.  |                      |
| 13. Farbstoffe:  |                      |
| Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.  |                      |
| 14. Gase:  |                      |
| Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlicher Konzentration enthält oder erzeugen kann ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten. Mit der Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen bearbeitet, die in öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung. |                      |